



Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	- 1 -
Art. 2	Zweck und Ziel	- 1 -
Art. 3	Mitgliedschaft	- 1 -
Art. 4	Organe	- 1 -
Art. 5	Vereinsversammlung	- 1 -
Art. 6	Vorstand	- 2 -
Art. 7	Rechnungswesen	- 3 -
Art. 8	Haftung	- 3 -
Art. 9	Austritt aus dem Verein	- 3 -
Art. 10	Auflösung des Vereins	- 3 -
Art. 11	Recht	- 4 -
Art. 12	Betriebsreglement	- 4 -
Art. 13	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 4 -

Art. 1	<p>Unter dem Namen Wald Luzerner Hinterland (WLH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten. Der Verein kann Mitglied von „Wald Luzern“ sein.</p>	Name und Sitz
Art. 2	<p>Der Verein WLH fördert eine nachhaltige, zukunftsorientierte Wald- und Holzbewirtschaftung mit dem Ziel, durch die Koordination der gemeinsamen und professionellen Bewirtschaftung der Waldungen seinen Mitgliedern einen Mehrertrag bei der Waldbewirtschaftung zu ermöglichen. Das primäre Kerngebiet ihrer Arbeit umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Ebersecken, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Pfaffnau, Roggliswil, Schötz Ufhusen, Willisau und Zell.</p> <p>Diese Ziele sollen mit folgenden Mitteln erreicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gemeinsame Waldbewirtschaftung im Gebiet der WLH b. Professionelle Koordination und Bündelung des Holzes und anderer Waldprodukte c. Gemeinsame Vermittlung von Holz an die Abnehmer d. Koordinieren und Anbieten von fachlichen Beratungen und Dienstleistungen e. Teilhaben an öffentlichen Projekten/Fördergeldern f. Beförderung der gesamten Waldfläche im Auftrag des Kantons 	Zweck und Ziel
Art. 3	<p>Als Mitglied der WLH kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Vereinszweck nach Art. 2 dieser Statuten anerkennt und Wald besitzt.</p>	Mitgliedschaft
Art. 4	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vereinsversammlung (VV) b. Vorstand c. Laien-Revisionsstelle 	Organe
Art. 5	<p>1. Zuständigkeiten: Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Festlegung und Änderung der Statuten und Genehmigung der Reglemente, insbesondere des Betriebsreglements b. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten, sowie zweier Rechnungsrevisoren für die Dauer von maximal vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich c. Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichtes d. Entlastung der Organe e. Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge f. Beschluss über Mitgliedschaften g. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages h. Auflösung des Vereins oder Fusionen mit anderen Forstorganisationen 	Vereins- versammlung

2. Einberufung:

- a. Der Vorstand beruft mindestens jährlich eine Vereinsversammlung ein
- b. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
- c. Bei Bedarf

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit schriftlicher Einladung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

3. Stimmrecht:

Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Die Vertretung von Mitgliedern ist möglich, bedingt aber eine schriftliche Vollmacht. Pro Person ist jedoch nur eine Stimme gestattet.

4. Verfahren:

Entscheide werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Statutenänderung, eine Fusion oder die Auflösung des Vereins bedarf zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 6

1. Organisation:

- a. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
- b. Der Präsident hat den Stichentscheid
- c. Der Vorstand konstituiert sich selbst

Vorstand

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung das durch den Vorstand bestimmte Mitglied, leitet sämtliche Geschäfte, Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlung.

Der Kassier betreut das Rechnungswesen, der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung.

2. Zuständigkeiten:

- a. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv für den Verein
- b. Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Beschlussfassung über nicht im Voranschlag enthaltene ausserordentliche Ausgaben von max. Fr. 10'000 pro Geschäftsjahr
- e. Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Luzern
- f. Erarbeitet, vergibt, überwacht, betreut und unterzeichnet den Mandatsvertrag über die Beförderung und die Vermarktung
- g. Aufnahme, sowie begründeter Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7	<p>1. Finanzen: Der Vorstand beschafft die nötigen Mittel durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beförsterungsbeitrag vom Kanton Luzern b. Erträge aus Dienstleistungen c. Einnahmen aus Projekten d. Einnahmen aus Zollrückerstattung e. Spenden und Gönnerbeiträge f. Kapitalerträge g. Allfällige Mitgliederbeiträge h. Allfällige Beiträge Nichtmitglieder i. Allfällige Gemeindebeiträge <p>2. Rechnung: Die Rechnung wird jeweils durch den Kassier auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen. Alle Ausgaben und Einnahmen sind rechtsgültig zu belegen. Alle Belege müssen von einem weiteren Vorstandsmitglied visiert sein. Die Rechnung ist mit dem Revisorenbericht der Vereinsversammlung vorzulegen.</p> <p>3. Revisionsstelle: Die Revision der Rechnung erfolgt nach dem Opting Out Prinzip (Laien-Revision). Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und legen der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, welche Vereinsmitglieder sind.</p> <p>4. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr der WLH dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.</p>	Rechnungs- wesen
---------------	--	-----------------------------

Art. 8	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
---------------	--	----------------

Art. 9	<p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mit dem Tode des Mitglieds b. Durch freiwilligen Austritt mit unterzeichneter, schriftlicher Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf Ende eines Geschäftsjahres c. Durch begründeten Vorstandsbeschluss d. Durch Veräusserung des Waldes 	Austritt aus dem Verein
---------------	---	------------------------------------

Art. 10	Die Vereinsversammlung kann im Rahmen der Statuten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die VV entscheidet dabei über die Verwendung des Vereinsvermögens auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss auf jeden Fall einer oder mehreren Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.	Auflösung des Vereins
----------------	--	----------------------------------

